

VI ZR 168/63

2213 078

V e r k ü n d e t
am 1. Dezember 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Hans E [REDACTED] in K [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Erika G [REDACTED] geb. S [REDACTED] in S [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bun-
desrichter Hanebock, Dr. Bode, Heinr. Meyer und
Dr. Pfretzschner für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 14. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 21. September 1958 fuhr der Kraftfahrer Wolfgang H. mit einem Mercedes-Omnibus, dessen Halter der Beklagte ist, Mitglieder der Friseurinnung K. nach Passau. Am Nachmittag unternahm er ohne Wissen und Willen seines Chefs in Begleitung einiger Bekannter mit dem Omnibus eine Fahrt in die Umgebung von Passau. Gegen 16.00 Uhr befuhr er in betrunkenem und fahruntüchtigen Zustand die Bundesstraße 8 von Vilshofen in Richtung Passau. Bei dem Bahnübergang Bibersbach fuhr er mit einer Geschwindigkeit von 80 km/st in eine unübersichtliche Rechtskurve und geriet wegen der für diese Kurve überhöhten Geschwindigkeit auf seine linke Fahrbahnhälfte. Dort stieß der Wagen an dem vorderen linken Kotflügel mit dem entgegenkommenden Motorroller des Leonhard G. zusammen. Bei dem Unfall wurde die Klägerin, die auf dem Rücksitz des Motorrollers mitfuhr, erheblich verletzt.

Sie wirft dem Beklagten vor, daß er es unterlassen habe, für eine ordnungsgemäße Bereifung des Omnibus zu sorgen. Mit der Klage hat sie von ihm und dem Omnibusfahrer H. u.a. 15.000 DM Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat sie um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte und H. verpflichtet seien, ihr den weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

- 3 -

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er erkennt an, daß er als Halter des Omnibus nach § 7 StVG für den Schaden verantwortlich ist, bestreitet aber seine Haftung aus §§ 831, 823 BGB.

Das Landgericht hat den Beklagten und den Omnibusfahrer H. als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 15.000 DM Schmerzensgeld nebst Zinsen zu zahlen. Ferner hat es dem Feststellungsantrag der Klägerin stattgegeben, soweit deren Ansprüche nicht auf einen öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte insoweit Berufung eingelegt, als er zur Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt worden ist. Seine Berufung hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag weiter, die Klage hinsichtlich des Schmerzensgeldes abzuweisen. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte nach §§ 823, 847 BGB auch den immateriellen Schaden der Klägerin zu ersetzen hat. Es hat ihm vorgeworfen, daß er den Omnibus mit abgefahrenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanführung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



und deshalb verkehrswidrigen Reifen am Verkehr hat teilnehmen lassen. Der Omnibus ist sofort nach dem Unfall von der Polizei beschlagnahmt und am Tage darauf auf Veranlassung der Polizei durch den Ingenieur Josef Hi [REDACTED] als Sachverständigen be- sichtigt und begutachtet worden. Nach den Fest- stellungen des Sachverständigen hatte die Bereifung folgende Werte: links vorne 0 %, rechts vorne 30%, rechts hinten, außen und innen je 0 %, links hinten, außen und innen je 30%. Dabei ist der Sachverständi- ge davon ausgegangen, daß ein Reifen dann mit 0 % be- zeichnet wird, wenn das Profil unter 1 mm abgefahren ist. Das Berufungsgericht ist von der Richtigkeit dieser Feststellungen überzeugt und hat sie sich zu eigen gemacht. Es hält auch für bewiesen, daß dieser ver- kehrswidrige Zustand der Reifen mitursächlich für den Unfall war. Hierzu wird im Berufungsurteil aus- geführt: Beim Durchfahren der scharfen Rechtskurve mit einer Geschwindigkeit von 80 km/st habe das Hauptgewicht des Omnibus auf den linken Rädern ge- legen. Dabei habe das hauptsächlich belastete linke Vorderrad dem Fahrzeug die Führung geben müssen. Gerade dieser linke Vorderreifen sei aber fast ohne Profil gewesen. Daraus folge, daß die von dem Zeu- gen R [REDACTED] beobachteten Schleuderbewegungen des Omnibus im wesentlichen auf den abgefahrenen linken Vorderreifen zurückzuführen seien. Jedenfalls könne der Senat auch ohne Zuhilfenahme eines Sachverstän- digen aus eigener Sachkenntnis aus diesem Sachver-

halt den Schluß ziehen, daß der Omnibus trotz der feuchten Teeroberfläche mit Sicherheit nicht so stark nach links geschleudert hätte, wenn gerade der linke Vorderradreifen in Ordnung gewesen wäre. Eine nur unwesentlich weniger starke Abweichbewegung hätte aber genügt, um den Zusammenstoß mit dem Motorroller zu vermeiden.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Revision greift in erster Linie die Feststellungen über den verkehrswidrigen Zustand der Reifen an. Ihre Rügen sind jedoch unbegründet.

Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß das Berufungsgericht das Lichtbild übersehen hätte, das vom Beklagten im ersten Rechtszug vorgelegt worden ist. Hierzu hat schon das Landgericht in seinem Urteil zutreffend darauf hingewiesen, daß das Bild nur einen kleinen Ausschnitt der Reifen des rechten Hinterrades zeigt. Ferner hat es ausgeführt: Auf der Oberfläche des Innenreifens sei überhaupt kein Profil mehr zu erkennen. Der Außenreifen zeige zwar noch ein Profil, es sei aber schon undeutlich und biete keinen Beweis dafür, daß die Profiltiefe in der gesamten Ausdehnung der Lauffläche noch mindestens 1 mm betrage. Ersichtlich hat das Berufungsgericht diesen Standpunkt gebilligt. Es war nicht verpflichtet, hierauf nochmals einzugehen,

zumal der Beklagte in seiner Berufungsbegründung nur erneut auf das Lichtbild verwiesen, aber nichts vorgetragen hat, was geeignet gewesen wäre, die Argumente des Landgerichts zu erschüttern.

Daß der festgestellte Zustand der Reifen mit der von dem Ingenieur Hi [REDACTED] ermittelten Bremsverzögerung in Einklang zu bringen ist, ergab sich mit genügender Deutlichkeit aus der gutachtlichen Äußerung des Sachverständigen. Das Berufungsgericht war entgegen der Meinung der Revision nicht verpflichtet, hierzu ein Obergutachten einzuholen. Da es sich um keine besonders schwierige Frage handelte und das vorliegende Gutachten keine groben Mängel erkennen ließ, konnte das Berufungsgericht von der Einholung eines Obergutachtens absehen, ohne hierdurch gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen.

Mit den Aussagen der Zeugen K [REDACTED] und S [REDACTED] hat sich das Berufungsgericht eingehend auseinandergesetzt. Seine Erwägungen halten sich im Rahmen der ihm zustehenden freien tatrichterlichen Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) und enthalten keinen Rechtsfehler. Daß sie gegen die Denkgesetze und Erfahrungssätze verstießen, kann der Revision nicht zugegeben werden.

2. Ebenso ist die Feststellung, daß der verkehrswidrige Zustand der Reifen mitursächlich für den Unfall war, ohne Rechtsfehler getroffen.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe sich im Zusammenhang mit den Schleuderbewegungen des Omnibus nicht zu Recht auf die Aussage des Zeugen R. [REDACTED] berufen können. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Allerdings hat R. [REDACTED] bei seiner Vernehmung nichts darüber sagen können, ob der Omnibus schon vor dem Zusammenprall mit dem Motorroller geschleudert hat. Das stand jedoch schon auf Grund der Aussagen des Omnibusfahrers H. [REDACTED] und des Omnibusinsassen Peter T. [REDACTED] fest. Häber hat bei seiner Vernehmung durch die Polizei erklärt: "Als ich die Bremse betätigte, fing der Omnibus vorne zu schlittern an und ich geriet auf die linke Straßenseite. In diesem Moment kam aus entgegengesetzter Richtung ein Motorroller mit zwei Personen gefahren. Da ich mit meinem Fahrzeug so weit nach links gekommen war, stieß der Motorroller gegen den linken Kotflügel des Omnibusses und wurde dann an das Straßengeländer geschleudert." Das Gleiche hat Trinkwalter bei seiner polizeilichen Vernehmung bestätigt. Nach seiner Aussage hat H. [REDACTED], als er vor die Kurve beim Bahnübergang kam, sein Fahrzeug abgebremst, ist dann aber in der Kurve trotzdem ins Schleudern gekommen und durch das Schleudern mit dem Fahrzeug auf die linke Straßenseite geraten. Offensichtlich hat das Berufungsgericht es für überflüssig gehalten, diesen Sachverhalt, der zweifelsfrei feststand, noch einmal besonders hervorzuheben.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Frage, ob der verkehrswidrige Zustand der Reifen mitursächlich für den Unfall war, nur mit Hilfe eines Sachverständigen entscheiden dürfen. Ob ein Sachverständiger zuzuziehen war, hatte das Berufungsgericht nach seinem Ermessen zu entscheiden. Es ist nicht ersichtlich, daß es von seinem Ermessen einen fehlerhaften Gebrauch gemacht hätte. Bei dem festgestellten Sachverhalt durfte sich das Berufungsgericht für genügend sachkundig halten, um sich ohne die Hilfe eines Sachverständigen ein Urteil über die Ursachen des Unfalls bilden zu können.

3. Geht man von diesen rechtsirrtumsfrei getroffenen Feststellungen aus, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Beklagte nach § 823 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist, weil er nicht verhindert hat, daß der Omnibus die Fahrt nach Passau in diesem verkehrswidrigen Zustand unternommen hat.

4. Zur Höhe des Schmerzensgeldes hat das Berufungsgericht die Gründe gebilligt, aus denen das Landgericht einen Betrag von 15.000 DM zum Ersatz des immateriellen Schadens für angemessen hält. Diese Bemessung des Schmerzensgeldes kann mit Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Sie steht vielmehr im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 18, 149), auf die das angefochtene Urteil ausdrücklich verweist.

Die Revision bemängelt, das Berufungsgericht habe sich zum Schmerzensgeld nicht mit dem Vorbringen in der Berufungsbegründung des Beklagten auseinandergesetzt. Diese Rüge greift ebenfalls nicht durch. Im Rahmen des hier anzuwendenden § 287 ZPO war das Berufungsgericht noch weniger als bei § 286 ZPO verpflichtet, auf jedes einzelne Vorbringen der Parteien einzugehen. Um die Prüfung zu ermöglichen, ob die Ermittlung des Schadens auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht und ob wesentliche Tatsachen außer acht gelassen worden sind (BGHZ 3, 162 /1757, muß das Tatsachengericht die tatsächlichen Grundlagen der Schätzung und ihrer Auswertung in den Urteilsgründen darlegen (BGHZ 6, 62). Diesen Anforderungen ist hier in ausreichendem Maß genügt. Im landgerichtlichen Urteil, auf das im Berufungsurteil zulässigerweise verwiesen wird, sind die tatsächlichen Grundlagen für die Bemessung des Schmerzensgeldes ausführlich dargelegt. Soweit der Beklagte in seiner Berufungsbegründung auf die ärztlichen Gutachten, vor allem darauf verweist, daß sich aus ihnen ein gewisses Abklingen der Unfallfolgen ergebe, handelt es sich um Umstände, die schon dem Landgericht bekannt waren und die es ersichtlich bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat.

5. Hiernach konnte die Revision keinen Erfolg haben. Sie war auf Kosten des Beklagten zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner